

Sitzung vom 30. Juni 2020

Beschl. Nr. **2020-154**

- A2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten, Leistungen generell
Zusatzleistungen zur AHV/IV; Reform der Ergänzungsleistungen; Anpassung
der Gemeindebeiträge in Bezug auf Mietzinszulagen

Ausgangslage

Personen mit Anspruch auf AHV oder IV, deren Rentenleistungen sowie Vermögen nicht reichen, um den Lebensbedarf zu decken, erhalten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sowie unter bestimmten Voraussetzungen kantonale Beihilfen. Zusätzlich richtet die Stadt Adliswil seit 1969 Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe aus. Diese Möglichkeit sieht das kantonale Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 in § 20 Ziff. 1 vor.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Adliswil beinhalten drei Leistungsebenen:

- Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht;
- Beihilfe und Zuschüsse nach kantonalem Recht;
- Gemeindeleistungen nach städtischem Recht der Stadt Adliswil.

Die Gemeindeleistungen sind im Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2006 (Stand 1. Februar 2018) geregelt und umfassen einen Gemeindezuschuss und eine Mietzinszulage. Folgende Faktoren sind Voraussetzung für einen Anspruch:

- Die Anspruchsbedingungen für kantonale Beihilfe sind erfüllt.
- Der zivilrechtliche Wohnsitz ist seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Adliswil.
- Das Reinvermögen liegt nicht über dem Vermögensfreibetrag der Ergänzungsleistungen.
- Mietzinszulagen erhalten nur Personen, bei welchen die Miete über dem maximalen Mietzins der Zusatzleistungen liegt.

Gemeindeleistungen ermöglichen es denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern von Adliswil, die auf Zusatzleistungen zur AHV/IV angewiesen sind, über den durch Ergänzungsleistungen und Beihilfe gedeckten minimalen Existenzbedarf hinaus einen Beitrag zur Verfügung zu haben, der ihnen die Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht. Das Adliswiler Stimmvolk hat sich am 30. November 2008 mit einer Mehrheit von 68.2 % für die Beibehaltung der seit 1969 ausgerichteten Gemeindeleistungen ausgesprochen. Eine Anpassung (v.a. bzgl. Zusatzleistungsbeziehenden im Konkubinat) erfolgte per 1. Februar 2018.

Mit der bundesweiten Reform der Ergänzungsleistungen, die per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden verschiedene neue Bestimmungen gelten, die für einige Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu höheren, für andere bewusst zu geringeren Leistungen gegenüber heute führen werden. Insbesondere werden mit der EL-Reform Vermögen, Vermögensverzehr, Erwerbseinkommen bei nicht invaliden Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie Rückerstattungspflichten stärker gewichtet. Um die Folgen für diejenigen abzufedern, deren Leistungen sinken werden, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist von drei

Jahren vor, in der jeweils die für die EL-Beziehenden vorteilhaftere Variante zum Tragen kommt (Besitzstandwahrung). Je nachdem erfolgt die Berechnung des Anspruchs nach altem oder nach neuem Recht. Für Personen, für die erst ab 2021 ein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht, gilt ausschliesslich das neue Recht.

Mit der Reform der Ergänzungsleistungen werden auch die Beträge erhöht, die als Mietkosten geltend gemacht werden können. Zudem wird das Berechnungsprinzip verändert. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf nach den in den städtischen Gemeindeleistungen vorgesehenen Mietzinszulagen verändert.

Am Grundsatz der Gemeindeleistungen soll weiterhin festgehalten werden.

Auswirkungen der EL-Reform auf Mietzinszulagen

Heute beträgt der maximale Mietzins, der bei der Berechnung für Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird, CHF 1'100 für Alleinstehende und CHF 1'250 für Ehepaare und Familien. Da dieses Mietzinsmaximum in Adliswil die effektiven Mietkosten in rund 50 % der Fälle nicht deckt, werden für die betroffenen Haushalte Mietzinszulagen gemäss dem Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur AVH/IV ausgerichtet. Alleinstehende Personen erhalten dadurch zusätzliche CHF 100, Ehepaare CHF 150 pro Monat. Damit können 62 % der effektiven Mietkosten gedeckt werden. Von den verbleibenden 38 % der Fälle mit nicht gedeckten Mietkosten haben rund 17 % keinen Anspruch auf Gemeindeleistungen. Für die verbleibenden Fälle führen die Mietzinszulagen zu einer finanziellen Erleichterung im Haushaltsbudget. Mietzinszulagen waren bis anhin also wichtig zur Finanzierung der Mieten von Adliswiler Bezügerinnen und Bezügern von Zusatzleistungen.

Dies wird sich ab 1. Januar 2021 ändern, denn mit der Reform der Ergänzungsleistungen werden die anrechenbaren Mieten bundesweit erhöht. Dabei wird künftig bei der anrechenbaren Miete nicht mehr nach alleinstehenden Personen und Ehepaaren/Familien unterschieden, sondern der anrechenbare Mietzins wird neu ausschliesslich nach Haushaltsgrösse berechnet. Schweizweit werden sämtliche Gemeinden in drei Mietzinsregionen (Grosszentren, Stadt, Land) eingeteilt. Die Stadt Adliswil ist der Mietzinsregion 2 (Stadt) zugewiesen. Dadurch erhöhen sich die Mietzinsmaxima für die Adliswiler Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen deutlich. Ab 1. Januar 2021 gilt:

Haushaltsgrösse	Mietzinsmaximum ab 01.01.2021	Erhöhung Mietzinsmaximum gegenüber heute (ohne Mietzinszulage)
1 Person	CHF 1'325.00	CHF 225.00
2 Personen	CHF 1'575.00	CHF 325.00
3 Personen	CHF 1'725.00	CHF 475.00
4 und mehr Personen	CHF 1'875.00	CHF 625.00

Damit entfällt grundsätzlich der Bedarf an weiteren Mietzinszulagen mittels Gemeindeleistungen ab 1. Januar 2021. Das neue Berechnungssystem hat jedoch Auswirkungen auf besondere Haushaltsformen. Die Neuregelung verbessert die Situation von Familien- und Einzelpersonenhaushalten insgesamt, verschlechtert aber in wenigen Fällen die Situation von z.B. erwachsenen IV-Bezügerinnen und -Bezügern, die bei ihren Eltern bzw. in Wohn- oder Zweckgemeinschaften leben.

Aufgrund der Reduktion der anrechenbaren Mietzinse v.a. in Wohn- und Zweckgemeinschaften ist im Nationalrat aktuell ein Vorstoss hängig, der eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften fordert. Da das Ergebnis offen ist, wird im Weiteren nicht darauf eingegangen.

Übergangsbestimmungen – dreijährige Übergangsfrist

Das neue Mietzinsmaximum wird bei vielen Bezügerinnen und Bezügern zu einem höheren EL-Anspruch führen. Neben der Erhöhung des Mietzinsmaximums können jedoch weitere Änderungen der neuen Berechnungsgrundlagen der EL-Reform (z.B. höhere Anrechnung des Erwerbseinkommens) schliesslich zu einem insgesamt tieferen Anspruch führen.

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsfrist (Besitzstandswahrung) von drei Jahren wird es daher diverse Fälle geben, welche zwar in der Berechnung einen höheren Betrag für den Mietzins erhalten würden, jedoch aufgrund der Besitzstandswahrung Ergänzungsleistungen nach altem EL-Recht (d.h. mit dem bisherigen, tieferen Mietzinsmaximum) erhalten.

Diese Personen sind während der Übergangsfrist weiterhin auf Mietzinszulagen angewiesen. Bei einer Abschaffung der Mietzinszulagen auf Gemeindeebene per 1. Januar 2021 würden diese Personen insgesamt weniger Zusatzleistungen erhalten als bisher, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, der während der Dauer von drei Jahren eine Besitzstandswahrung anstrebt.

Finanzielle Auswirkungen bei Weiterführung der Mietzinszulagen

Heute betragen die Kosten für die auf dem Gemeindeerlass basierenden Mietzinszulagen rund CHF 164'400 pro Jahr (Fallbestand 1.März 2020, 138 Fälle). Bei Weiterführung der Mietzinszulagen würden ab 1. Januar 2021 noch Mietzinszulagen in der Höhe von rund CHF 67'200 pro Jahr ausgerichtet (Fallbestand 1. März 2020, 62 Fälle).

Varianten bzgl. Mietzinszulagen

Verschiedene Vorgehensweisen bzgl. der Ausrichtung von künftigen Mietzinszulagen sind denkbar:

a) Keine Änderung der Mietzinszulage

EL-Bezüger/innen welche die Anspruchsvoraussetzungen für Gemeindeleistungen erfüllen, erhielten auch nach Erhöhung der Mietzinsmaxima maximal CHF 100 (alleinstehende Personen) bzw. CHF 150 (Ehepaare), wenn der Mietzins nicht durch das neue Mietzinsmaximum der EL gedeckt ist. Damit würden Betroffene sowohl von den angehobenen Mietzinsmaxima als auch von Mietzinszulagen profitieren, was im Grundsatz nicht der Idee der Mietzinszulagen entspricht.

b) Aufhebung der Mietzinszulage per 31.Dezember 2023

Analog a), jedoch befristet bis 31.12.2023.

c) Aufhebung der Mietzinszulage per 1. Januar 2021

Etliche Bezügerinnen und Bezüger würden nach dem neuen EL-Recht weniger Zusatzleistungen als zuvor erhalten. Sie würden damit gegenüber allen anderen, die im Sinne der Besitzstandswahrung von einer Übergangsfrist profitieren, benachteiligt.

d) Unterscheidung zwischen Fällen nach neuem Recht und solchen nach altem Recht bis 31. Dezember 2023

Bei Fällen, die nach neuem EL-Recht berechnet werden, würde die Mietzinszulage per 1. Januar 2021 aufgehoben. Bei Fällen mit einer übergangsmässigen Berechnung nach altem EL-Recht bliebe die Mietzinszulage bis 31. Dezember 2023 in Kraft und würde per 1. Januar 2024 aufgehoben.

Mit dieser letzten und nun vorgeschlagenen Variante wäre gewährleistet, dass auf Inkrafttreten des neuen EL-Rechts per 1. Januar 2021 für alle EL-Beziehenden die Besitzstandswahrung im Sinne der vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfrist gelten würde. In diesem Zeitraum würde niemand finanziell schlechter gestellt als heute. Die Mietzinszulagen sind daher für Fälle, die während der Übergangsfrist gem. EL-Reform Zusatzleistungen nach altem Recht erhalten, weiterhin zu berücksichtigen. Mit dem Ende der Übergangsfrist rechtfertigt sich auch die Abschaffung der Mietzinszulagen durch Gemeindeleistungen.

Der Gemeindeerlass ist in den Art. 1, 3, 7 und 13 anzupassen; alle anderen Artikel bleiben unverändert.

Version 1. Februar 2018	Version neu
<p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 1</p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Art. 1</p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 sowie Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, (EL-Reform, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021), kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den</p>

Gemeindezuschuss und die Mietzinszulage.	Gemeindezuschuss und die Mietzinszulage. Die Ausrichtung von Mietzinszulagen wird per 1. Januar 2024 eingestellt.
B. Organsiation / Rechtsmittel Art. 3 Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde an den Stadtrat gerichtet werden. Einsprachen bzw. Beschwerden sind zu begründen.	B. Organisation / Rechtsmittel Art. 3 Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde an ein Gesuch um Neubeurteilung durch den Stadtrat eingereicht werden. Einsprachen bzw. Beschwerden Gesuche um Neubeurteilungen sind zu begründen.
D. Mietzinszulage Art. 7 Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindezuschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG. Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal <ul style="list-style-type: none">- CHF 1'200.00 für Alleinstehende- CHF 1'800.00 für Ehepaare	D. Mietzinszulage Art. 7 1 Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindezuschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG. Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal <ul style="list-style-type: none">- CHF 1'200.00 für Alleinstehende- CHF 1'800.00 für Ehepaare 2 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei denen während der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV bereits ab 1. Januar 2021 nach dem neuen Recht berechnet werden, per 1. Januar 2021

	<p>eingestellt.</p> <p>3 Die Mietzinszulage wird bei Personen, bei denen aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist gemäss EL-Reform (Anpassungen des ELG vom 22. März 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach dem bisherigen Recht berechnet werden, bis 31. Dezember 2023 ausgerichtet.</p>
<p>G. Schlussbestimmung</p> <p>Art. 13</p> <p>Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. Oktober 2017 geänderte Gemeindeerlass tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.</p>	<p>G. Schlussbestimmung</p> <p>Art. 13</p> <p>Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. Oktober 2017 ... (entsprechendes Datum) geänderte Gemeindeerlass tritt per 1. Februar 2018 1. Januar 2021 in Kraft.</p>

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Ziff. 10 sowie Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Der Gemeindeerlass über die Gemeindeleistungen zur AHV/IV vom 1. Februar 2018 wird gemäss Erwägungen auf den 1. Januar 2021 angepasst.
 - II. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
 - III. Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat, die Meinung der Minderheit vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
 - IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I und II im amtlichen Publikationsorgan.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Stadtrat
- 3.3 Ressortleiterin Soziales
- 3.4 Ressortleiter Finanzen
- 3.5 Abteilungsleiter Soziale Aufgaben

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber